

URTEXT	ÄNDERUNGEN	TEXT KONSOLIDIERT UND GESCHLECHTERANGEPASST
<p>Muster-Geschäftsordnung des Landkreistages NRW¹</p>		<p>Muster-Geschäftsordnung des Landkreistages NRW²</p>
<p>(beschlossen vom Vorstand des Landkreistages NRW am xx.xx.xx)</p>		<p>(beschlossen vom Vorstand des Landkreistages NRW am 06.10.2025)</p>
<p>Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises ...</p>		<p>Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises ...</p>
<p>(Präambel)</p>		<p>(Präambel)</p>
<p>Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... hat der Kreistag des Kreises ... in seiner</p>		<p>Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... hat der Kreistag des Kreises</p>

¹ Die meisten Kreise ziehen die Muster-Geschäftsordnung (Muster-GeschO) des Landkreistages NRW vor allem als „Merkposten“ heran, welche Problembereiche ggf. zu regeln sind. Die konkreten Regelungen dieser Problembereiche fallen sodann in den Kreisen häufig abweichend von den Vorschlägen des Landkreistages NRW aus. Dementsprechend erhebt die Muster-Geschäftsordnung auch nicht den Anspruch, im eigentlichen Wortsinn von allen Kreisen in jedem Fall als „Muster“ herangezogen und 1:1 umgesetzt zu werden.

² Die meisten Kreise ziehen die Muster-Geschäftsordnung (Muster-GeschO) des Landkreistages NRW vor allem als „Merkposten“ heran, welche Problembereiche ggf. zu regeln sind. Die konkreten Regelungen dieser Problembereiche fallen sodann in den Kreisen häufig abweichend von den Vorschlägen des Landkreistages NRW aus. Dementsprechend erhebt die Muster-Geschäftsordnung auch nicht den Anspruch, im eigentlichen Wortsinn von allen Kreisen in jedem Fall als „Muster“ herangezogen und 1:1 umgesetzt zu werden.

Sitzung am ... die folgende Geschäftsordnung beschlossen:		... in seiner Sitzung am ... die folgende Geschäftsordnung beschlossen:
§ 1		§ 1
Einberufung des Kreistages		Einberufung des Kreistages
(zu §§ 32, 32a KrO NRW, 47a GO NRW)		(zu §§ 32, 32a KrO NRW, 47a GO NRW)
Variante 1: (Elektronischer Weg der Übermittlung als Regelfall)		Variante 1: (Elektronischer Weg der Übermittlung als Regelfall)
(1) Die Einberufung des Kreistages durch den Landrat/die Landrätin erfolgt mit einer Ladungsfrist von X Kalendertagen; in dringenden Fällen kann sie auf Y Kalendertage verkürzt werden.	(1) Die Einberufung des Kreistages durch den Landrat/die Landrätin erfolgt mit einer Ladungsfrist von X Kalendertagen; in dringenden Fällen kann sie auf Y Kalendertage verkürzt werden. im Falle seiner oder ihrer Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf Y Kalendertage verkürzt werden.	(1) Die Einberufung des Kreistages durch die Landrätin oder den Landrat erfolgt mit einer Ladungsfrist von X Kalendertagen; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf Y Kalendertage verkürzt werden.

<p>(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg (kurze Beschreibung des Übermittlungsweges³)⁴. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht⁵. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden.</p>		<p>(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg (kurze Beschreibung des Übermittlungsweges⁶)⁷. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht⁸. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden.</p>
<p>optional: Unberührt bleibt für alle Kreistagsmitglieder die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abzurufen⁹.</p>		<p>optional: Unberührt bleibt für alle Kreistagsmitglieder die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen</p>

³ Hier wird eine kurze Beschreibung des vor Ort gewählten Übermittlungsweges in gedrungener Form empfohlen; beispielhaft kommen folgende Formulierungsmöglichkeiten in Betracht:

- Opt. 1: (durch Bereitstellung der Ladung mittels einer zur Verfügung gestellten Softwareapplikation)
- Opt. 2: (durch Bereitstellung der Ladung in einem Kreistagsinformationssystem).

⁴ In vielen Fällen gibt es in der Praxis eine „technische Beschreibung“ oder „eine technische Anleitung“ für die Beschreibung der elektronischen Form der Übermittlung, in denen die wesentlichen technischen Rahmenbedingungen für die Teilnahme an einem elektronischen Sitzungsdienst festgeschrieben werden. Dies kann als Anlage zur Geschäftsordnung oder in Form einer Mustervereinbarung zwischen Landrat und den Kreistagsmitgliedern erfolgen.

⁵ Hier wird empfohlen, die Ladung möglichst einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, da im Falle eines technischen Hinderungsgrundes gemäß Absatz 3 bis einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist noch eine Übermittlung in schriftlicher Form durch Aufgabe zur Post möglich ist, am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist noch eine Zustellung durch Boten/Botin.

⁶ Hier wird eine kurze Beschreibung des vor Ort gewählten Übermittlungsweges in gedrungener Form empfohlen; beispielhaft kommen folgende Formulierungsmöglichkeiten in Betracht:

- Opt. 1: (durch Bereitstellung der Ladung mittels einer zur Verfügung gestellten Softwareapplikation)
- Opt. 2: (durch Bereitstellung der Ladung in einem Kreistagsinformationssystem).

⁷ In vielen Fällen gibt es in der Praxis eine „technische Beschreibung“ oder „eine technische Anleitung“ für die Beschreibung der elektronischen Form der Übermittlung, in denen die wesentlichen technischen Rahmenbedingungen für die Teilnahme an einem elektronischen Sitzungsdienst festgeschrieben werden. Dies kann als Anlage zur Geschäftsordnung oder in Form einer Mustervereinbarung zwischen Landrat und den Kreistagsmitgliedern erfolgen.

⁸ Hier wird empfohlen, die Ladung möglichst einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, da im Falle eines technischen Hinderungsgrundes gemäß Absatz 3 bis einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist noch eine Übermittlung in schriftlicher Form durch Aufgabe zur Post möglich ist, am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist noch eine Zustellung durch Boten/Botin.

⁹ Dieser Satz ist nur sinnvoll, wenn die Downloadmöglichkeit von einem Kreistagsinformationssystem nicht schon als satzungsmäßige Form der Übermittlung auf elektronischem Weg gewählt wird.

		mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abzurufen ¹⁰ .
(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreis- tagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektroni- schem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmit- glied dies schriftlich beantragt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spä- testens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der La- dungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.		(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreis- tagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektroni- schem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistags- mitglied dies schriftlich beantragt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch eine Botin oder einen Boten zugestellt worden ist.
Variante 2: (Schriftliche Form der Übermitt- lung als Regelfall)		Variante 2: (Schriftliche Form der Übermitt- lung als Regelfall)
(1) Die Einberufung des Kreistages durch den Land- rat/die Landrätin erfolgt mit einer Ladungsfrist von X Kalendertagen; in dringenden Fällen kann sie auf Y Kalendertage verkürzt werden.		(1) Die Einberufung des Kreistages durch die Landrätin oder den Landrat erfolgt mit einer La- dungsfrist von X Kalendertagen; in dringenden Fällen kann sie auf Y Kalendertage verkürzt wer- den.

¹⁰ Dieser Satz ist nur sinnvoll, wenn die Downloadmöglichkeit von einem Kreistagsinformationssystem nicht schon als satzungsmäßige Form der Übermittlung auf elektroni- schem Weg gewählt wird.

<p>(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich und gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Einladung spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.</p>		<p>(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich und gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Einladung spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch eine Botin oder einen Boten zugestellt worden ist.</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreis- tagsmitglied auf schriftlichen Antrag die Einladung auf elektronischem Weg (<i>kurze Beschreibung des Übermittlungsweges¹¹</i>) übermittelt werden. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie dort spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht¹². Das Kreistags- mitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. Ist eine elektronische Bereitstellung der Einladung nicht möglich, gilt Absatz 2 entsprechend.</p>		<p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreis- tagsmitglied auf schriftlichen Antrag die Einladung auf elektronischem Weg (<i>kurze Beschreibung des Übermittlungsweges¹³</i>) übermittelt werden. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig er- folgt, wenn sie dort spätestens am Tag des Ab- laufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht¹⁴. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrich- tigt werden. Ist eine elektronische Bereitstellung der Einladung nicht möglich, gilt Absatz 2 ent- sprechend.</p>
<p>optional: Unberührt bleibt für alle Kreistagsmit- glieder die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abzurufen.</p>		<p>optional: Unberührt bleibt für alle Kreistagsmit- glieder die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abzurufen.</p>

¹¹ Vgl. Fußnoten 2 und 3.

¹² Vgl. Fußnote 4.

¹³ Vgl. Fußnoten 2 und 3.

¹⁴ Vgl. Fußnote 4.

(3a) Wird die Kreistagssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Kreistagsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form (optional: Benennung des konkreten Übermittlungsweges ¹⁵) zur Verfügung zu stellen.		(3a) Wird die Kreistagssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Kreistagsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form (optional: Benennung des konkreten Übermittlungsweges ¹⁶) zur Verfügung zu stellen.
optional: Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden.		optional: Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden.
optional: Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen.		optional: Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen.

¹⁵ Hier sollte vor Ort geprüft werden, welches Übermittlungssystem bzw. System der Zurverfügungstellung in Betracht kommt. Zudem sollte geprüft werden, ob dieses System bereits soweit feststeht, dass dies in der Geschäftsordnung niedergeschrieben werden kann (ggf. werden hier auch Anpassungsspielräume/Verbesserungsspielräume verengt).

¹⁶ Hier sollte vor Ort geprüft werden, welches Übermittlungssystem bzw. System der Zurverfügungstellung in Betracht kommt. Zudem sollte geprüft werden, ob dieses System bereits soweit feststeht, dass dies in der Geschäftsordnung niedergeschrieben werden kann (ggf. werden hier auch Anpassungsspielräume/Verbesserungsspielräume verengt).

<p>(3b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen (optional: oder hybriden)¹⁷ Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Kreises X unter www.xxx.xx zu unterrichten¹⁸. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen (optional: oder hybriden) Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.¹⁹</p>		<p>(3b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen (optional: oder hybriden)²⁰ Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Kreises X unter www.xxx.xx zu unterrichten²¹. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen (optional: oder hybriden) Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das</p>
---	--	---

¹⁷ Für hybride Sitzungen ist dies nicht verpflichtend; hier wird die Sitzungsöffentlichkeit durch die Möglichkeit zur Anwesenheit im Sitzungsraum gewährleistet. Allerdings kann es vor Ort durchaus gewollt sein, auch bei hybriden Sitzungen Zuhörerinnen und Zuhörern die Teilnahme digital zu ermöglichen; dann kann eine solche Erweiterung in der Geschäftsordnung sinnvoll sein.

¹⁸ Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2025 ist die Pflicht, eine Information der Öffentlichkeit über Zugangsmöglichkeiten für eine digitale Kreistagssitzung auch explizit in § 32 Abs. 2 KrO NRW aufgenommen worden; die Muster-GeschO des Landkreistages NRW hatte dies aber schon vorher umfasst.

¹⁹ Das Verfahren ist in § 3 Abs. 1 DigiSiVO dargelegt. Es ist recht kompliziert und verlangt in jedem Fall eine vorherige Anmeldung innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist. Für hybride Sitzungen (soweit der Kreis hier einen digitalen Zugang für Zuhörer ermöglicht) stünde es dem Kreis nach Auffassung der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW frei, ein einfacheres Verfahren vorzugeben, z.B. durch Bereitstellung der Zugangsdaten auf der Internetseite des Kreises.

²⁰ Für hybride Sitzungen ist dies nicht verpflichtend; hier wird die Sitzungsöffentlichkeit durch die Möglichkeit zur Anwesenheit im Sitzungsraum gewährleistet. Allerdings kann es vor Ort durchaus gewollt sein, auch bei hybriden Sitzungen Zuhörerinnen und Zuhörern die Teilnahme digital zu ermöglichen; dann kann eine solche Erweiterung in der Geschäftsordnung sinnvoll sein.

²¹ Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2025 ist die Pflicht, eine Information der Öffentlichkeit über Zugangsmöglichkeiten für eine digitale Kreistagssitzung auch explizit in § 32 Abs. 2 KrO NRW aufgenommen worden; die Muster-GeschO des Landkreistages NRW hatte dies aber schon vorher umfasst.

		Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung. ²²
		Variante 2: (Schriftliche Form der Übermittlung als Regelfall)
(4) Ist der Landrat/die Landrätin verhindert, so beruft der/die allgemeine Vertreter/in den Kreistag ein.	(4) Ist der Landrat/die Landrätin verhindert, so beruft die erste Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates den Kreistag ein.	(4) Ist die Landrätin oder der Landrat verhindert, so beruft die erste Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates den Kreistag ein.
(5) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens ... Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW gilt entsprechend. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigefügt oder kurzfristig nachgereicht werden.		(5) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens ... Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW gilt entsprechend. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigefügt oder kurzfristig nachgereicht werden.
(6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.		(6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.
optional: In diese Veröffentlichung soll im Sinne des § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung auch		optional: In diese Veröffentlichung soll im Sinne des § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung auch ein Hinweis an die Öffentlichkeit zum Zugang zu

²² Das Verfahren ist in § 3 Abs. 1 DigiSiVO dargelegt. Es ist recht kompliziert und verlangt in jedem Fall eine vorherige Anmeldung innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist. Für hybride Sitzungen (soweit der Kreis hier einen digitalen Zugang für Zuhörer ermöglicht) stünde es dem Kreis nach Auffassung der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW frei, ein einfacheres Verfahren vorzugeben, z.B. durch Bereitstellung der Zugangsdaten auf der Internetseite des Kreises.

<p>ein Hinweis an die Öffentlichkeit zum Zugang zu einer digitalen (optional: oder hybriden) Sitzung aufgenommen werden.</p>		<p>einer digitalen (optional: oder hybriden) Sitzung aufgenommen werden.</p>
<p>§ 2</p>		<p>§ 2</p>
<p>Tagesordnung</p>		<p>Tagesordnung</p>
<p>(zu § 33 KrO NRW)</p>		<p>(zu § 33 KrO NRW)</p>
<p>(1) Der Landrat/Die Landrätin setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nicht-öffentlichen Teil fest. Er/Sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr ... Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion in Textform (insb. schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail) vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat/ die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.</p>		<p>(1) Die Landrätin oder der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nicht-öffentlichen Teil fest. Sie oder er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm ... Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion in Textform (insb. schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail) vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der die Landrätin oder der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.</p>

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.		(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
§ 3		§ 3
Teilnahme an Sitzungen		Teilnahme an Sitzungen
(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.		(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.
(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung,		(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Landrätin oder dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
§ 4	§ 4	§ 4
Vorsitz	Vorsitz	Vorsitz
(zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 KrO NRW)	(zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 Abs.1 KrO NRW)	(zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 Abs.1 KrO NRW)

<p>Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin. Er/Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin. Er/Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>Der Landrat oder die Landrätin eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>Die Landrätin oder der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>
<p>§ 5</p>		<p>§ 5</p>
<p>Beschlussfähigkeit</p>		<p>Beschlussfähigkeit</p>
<p>(zu § 34 KrO NRW)</p>		<p>(zu § 34 KrO NRW)</p>
<p>(1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>		<p>(1) Zu Beginn der Sitzung hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Sie oder er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>
<p>(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.</p>		<p>(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat die oder der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe</p>

		der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.		(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.
§ 6		§ 6
Befangenheit		Befangenheit
(zu §§ 28 Abs. 2 KrO NRW, 30 – 32 GO NRW)		(zu §§ 28 Abs. 2 KrO NRW, 30 – 32 GO NRW)
(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.		(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

<p>(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>		<p>(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>
<p>(2a) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Kreistagsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Kreistagsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.</p>		<p>(2a) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Kreistagsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat die oder der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Kreistagsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.</p>
<p>Variante 1:</p>		<p>Variante 1:</p>
<p>Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Kreistagsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Kreistagsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.</p>		<p>Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Kreistagsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Kreistagsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.</p>

Variante 2:		Variante 2:
Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Kreistagsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.		Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Kreistagsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.
Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.		Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.
(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.		(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.		(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat/die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens		(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für die Landrätin oder den Landrat mit der Maßgabe, dass sie oder er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag

unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.		spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.
§ 7		§ 7
Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen		Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
(zu § 33 Abs. 2 - 5 KrO NRW)		(zu § 33 Abs. 2 - 5 KrO NRW)
(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.		(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.		(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
(3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.		(3) Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

<p>(3a) Bei digitalen (optional: oder hybriden²³) Sitzungen hat jedermann das Recht, digital als Zuhörer/in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung bei der Verwaltung des Kreises X (optional: Angabe von Kontaktdaten), damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann (Hinweis: Satz 2 bei hybriden Sitzungen nicht erforderlich). Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3 b dieser Geschäftsordnung²⁴. Digital teilnehmende Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 7 a dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.</p>		<p>(3a) Bei digitalen (optional: oder hybriden²⁵) Sitzungen hat jeder das Recht, digital als Zuhörer/in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung bei der Verwaltung des Kreises X (optional: Angabe von Kontaktdaten), damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann (Hinweis: Satz 2 bei hybriden Sitzungen nicht erforderlich). Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3 b dieser Geschäftsordnung²⁶. Digital teilnehmende Zuhörer sind vorbehaltlich der Regelung in § 7 a dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.</p>
---	--	---

²³ Die Sitzungsöffentlichkeit ist bei hybriden Sitzungen grundsätzlich schon dadurch gewährleistet, dass Zuhörerinnen und Zuhörer im Sitzungsraum anwesend sein können; es gibt aus den gesetzlichen Regelungen keinen Anspruch auf digitale Teilnahme bei einer hybriden Sitzung. Dennoch kann es politisch gewünscht sein, Zuhörerinnen und Zuhörern einen digitalen Zugang auch bei hybriden Sitzungen zu ermöglichen (weil z.B. sonst regelmäßig mehr Zuhörer als Mandatsträger im Sitzungsraum sind). Auch wenn diese Möglichkeit nicht ausdrücklich im Gesetz genannt ist, geht die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW davon aus, dass dieser Weg im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie eröffnet werden kann.

²⁴ Nach Auffassung der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW ist bei hybriden Sitzungen auch ein einfacherer Weg der Zurverfügungstellung der Zugangsdaten rechtlich möglich.

²⁵ Die Sitzungsöffentlichkeit ist bei hybriden Sitzungen grundsätzlich schon dadurch gewährleistet, dass Zuhörerinnen und Zuhörer im Sitzungsraum anwesend sein können; es gibt aus den gesetzlichen Regelungen keinen Anspruch auf digitale Teilnahme bei einer hybriden Sitzung. Dennoch kann es politisch gewünscht sein, Zuhörerinnen und Zuhörern einen digitalen Zugang auch bei hybriden Sitzungen zu ermöglichen (weil z.B. sonst regelmäßig mehr Zuhörer als Mandatsträger im Sitzungsraum sind). Auch wenn diese Möglichkeit nicht ausdrücklich im Gesetz genannt ist, geht die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW davon aus, dass dieser Weg im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie eröffnet werden kann.

²⁶ Nach Auffassung der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW ist bei hybriden Sitzungen auch ein einfacherer Weg der Zurverfügungstellung der Zugangsdaten rechtlich möglich.

(4) In nicht-öffentlicher Sitzung sind		(4) In nicht-öffentlicher Sitzung sind
a) Grundstücksangelegenheiten,		a) Grundstücksangelegenheiten,
b) Personalangelegenheiten,		b) Personalangelegenheiten,
c) Auftragsvergaben,		c) Auftragsvergaben,
d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW,		d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW,
e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten und		e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten und
f) die Stundung und der Erlass von Forderungen		f) die Stundung und der Erlass von Forderungen
zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreisratsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.		zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreisratsmitglieds oder auf Vorschlag des der Landrätin oder des Landrats die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

<p>(5) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.</p>	<p>(5) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.</p>	<p>(5) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.</p>
	<p>(5a) Betreuungsbedürftigen Kindern von Kreis tagsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.</p>	<p>(5a) Betreuungsbedürftigen Kindern von Kreis tagsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.</p>
<p>(6) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht</p>		<p>(6) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung.</p>

ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW.		Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW.
Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat/die Landrätin die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 18 und dort insbesondere Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.	Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat/die Landrätin die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 18 und dort insbesondere Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.	Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Landrätin oder der Landrat die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann die oder der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 18 wahrnehmen.
§ 7a		§ 7a
Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner		Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
(zu § 33 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW)		(zu § 33 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW)
(1) Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner sind für jede ordentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Fragestunden sollen am Ende der öffentlichen Tagesordnung stattfinden.		(1) Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner sind für jede ordentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Fragestunden sollen am Ende der öffentlichen Tagesordnung stattfinden.

<p>Die Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Sofern sie auf einen bestehenden Punkt der Tagesordnung Bezug nehmen, können sie im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, vor Eintritt in die Beratung, beantwortet werden. Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat/die Landrätin oder einen/eine von ihm/ihr beauftragte/n Mitarbeiter/in der Verwaltung beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB haben. Eine Sachdebatte findet nicht statt.</p>		<p>Die Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Sofern sie auf einen bestehenden Punkt der Tagesordnung Bezug nehmen, können sie im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, vor Eintritt in die Beratung, beantwortet werden. Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch die Landrätin oder den Landrat oder eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB haben. Eine Sachdebatte findet nicht statt.</p>
<p>(2) Zur Durchführung einer Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung wird Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.</p>		<p>(2) Zur Durchführung einer Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung wird Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.</p>

optionaler Absatz 3:		optionaler Absatz 3:
(3) Fragen zur Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner müssen spätestens am fünften Werktag vor der betreffenden Sitzung in Textform (insb. mittels Brief, Fax oder E-Mail) unter der Kontaktadresse ... / E-Mail Adresse: ... eingereicht werden.		(3) Fragen zur Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner müssen spätestens am fünften Werktag vor der betreffenden Sitzung in Textform (insb. mittels Brief, Fax oder E-Mail) unter der Kontaktadresse ... / E-Mail Adresse: ... eingereicht werden.
§ 8		§ 8
Behandlung von Vorlagen und Anträgen		Behandlung von Vorlagen und Anträgen
(1) Vorlagen werden von dem Landrat/der Landrätin oder vom Kreisausschuss nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 / 3 ²⁷ auf elektronischem Weg oder schriftlich an den Kreistag gerichtet.		(1) Vorlagen werden von der Landrätin dem Landrat oder vom Kreisausschuss nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 ²⁸ auf elektronischem Weg oder schriftlich an den Kreistag gerichtet.
(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder dem Landrat/der Landrätin gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an den Landrat/die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zu		(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder der Landrätin oder dem Landrat gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zu übermitteln. Anträge sollen eine

²⁷ In Abhängigkeit davon, welche Variante oben unter § 1 Abs. 1 bis 3 gewählt wird.

²⁸ In Abhängigkeit davon, welche Variante oben unter § 1 Abs. 1 bis 3 gewählt wird.

<p>übermitteln. Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens sieben Werkzeuge vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.</p>		<p>Begründung enthalten und mindestens sieben Werkzeuge vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.</p>
<p>(3) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.</p>		<p>(3) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von der oder dem Fraktionsvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter oder einer oder einem Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.</p>
<p>(4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag in Textform zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.</p>		<p>(4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag in Textform zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.</p>
<p>(5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Land-</p>		<p>(5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder die Landrätin oder</p>

rätin können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.		der Landrat können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. ²⁹		(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. ³⁰
§ 9		§ 9
Dringlichkeitsangelegenheiten		Dringlichkeitsangelegenheiten
(zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)		(zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)
(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.		(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat/von der Landrätin, von einer Fraktion		(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur von der Landrätin oder dem Landrat, von einer

²⁹ Es muss mindestens eine Aussprache zur Geschäftsordnung ermöglicht werden, in der dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme/zu einem Wortbeitrag vor Verweisung oder Übergang zur Tagesordnung gegeben wird; anschließend ist ein Übergang zur Tagesordnung ohne weitere Sachentscheidung statthaft.

³⁰ Es muss mindestens eine Aussprache zur Geschäftsordnung ermöglicht werden, in der dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme/zu einem Wortbeitrag vor Verweisung oder Übergang zur Tagesordnung gegeben wird; anschließend ist ein Übergang zur Tagesordnung ohne weitere Sachentscheidung statthaft.

oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen.		Fraktion oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch die Antragstellerin oder den Antragssteller zu begründen.
(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.		(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.
§ 10		§ 10
Fragerecht der Kreistagsmitglieder		Fragerecht der Kreistagsmitglieder
(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Textform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten. Die Beantwortung hat auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 / 3 ³¹ oder in Textform zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.		(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Textform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung der Landrätin oder dem Landrat zuzuleiten. Die Beantwortung hat auf elektronischem Weg

³¹ In Abhängigkeit davon, welche Variante oben unter § 1 Abs. 1 bis 3 gewählt wird.

		nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 ³² oder in Textform zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.
(2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn		(2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,		a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder		b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.		c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
(3) Eine Aussprache findet nicht statt.		(3) Eine Aussprache findet nicht statt.
(4) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller		(4) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf jeweils nur eine

³² In Abhängigkeit davon, welche Variante oben unter § 1 Abs. 1 bis 3 gewählt wird.

ler/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine Beantwortung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 / 3 ³³ oder in Textform verwiesen werden.		Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine Beantwortung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 ³⁴ oder in Textform verwiesen werden.
§ 11		§ 11
Verhandlungsführung		Verhandlungsführung
(1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner/jede Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.		(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jede Rednerin und jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

³³ In Abhängigkeit davon, welche Variante oben unter § 1 Abs. 1 bis 3 gewählt wird.

³⁴ In Abhängigkeit davon, welche Variante oben unter § 1 Abs. 1 bis 3 gewählt wird.

<p>(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.</p>		<p>(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht der Antragstellerin oder dem Antragssteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.</p>
<p>(3) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner/der Rednerinnen begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Redner/jede Rednerin soll sich im Übrigen möglichst kurzfassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner/einer Rednerin das Wort entzogen worden, darf es ihm/ihr zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.</p>		<p>(3) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Rednerinnen und Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Rednerin und jeder Redner soll sich im Übrigen möglichst kurz fassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann die oder der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihr oder ihm zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.</p>
<p>§ 11a</p>		<p>§ 11a</p>
<p>Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen</p>		<p>Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen</p>
<p>(zu §§ 32a, 41a KrO NRW, 47a, 58a GO NRW)</p>		<p>(zu §§ 32a, 41a KrO NRW, 47a, 58a GO NRW)</p>

<p>(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.</p>		<p>(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.</p>
<p>Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Kreistages als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW.</p>		<p>Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Kreistages als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW.</p>
<p>Kreistagsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.</p>		<p>Kreistagsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.</p>
<p>(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat/die Landrätin am Sitzungsort anwesend ist.</p>		<p>(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Landrätin oder der Landrat am Sitzungsort anwesend ist.</p>

<p>Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.</p>		<p>Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.</p>
<p>optional: Der Landrat/die Landrätin kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.</p>		<p>optional: Die Landrätin oder der Landrat kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.</p>
<p>(3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Kreistagsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Kreistagssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.</p>		<p>(3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Kreistagsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Kreistagssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.</p>

§ 11b		§ 11b
Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen		Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
(§§ 32a, 41a KrO NRW, 47a Abs. 4 GO, 58a NRW)		(§§ 32a, 41a KrO NRW, 47a Abs. 4 GO, 58a NRW)
<p>(1) Die von Seiten des Kreises für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat der Kreis ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p>		<p>(1) Die von Seiten des Kreises für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat der Kreis ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der Kreis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Kreistagsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.</p>		<p>(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der Kreis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Kreistagsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.</p>

Variante 1 (Verantwortung durch Kreis):		Variante 1 (Verantwortung durch Kreis):
Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder sowie im Falle der Bereitstellung von Endgeräten zur Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen auch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieser Endgeräte.		Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder sowie im Falle der Bereitstellung von Endgeräten zur Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen auch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieser Endgeräte.
Variante 2 (Teilverantwortung auch bei KT-Mitgliedern):		Variante 2 (Teilverantwortung auch bei KT-Mitgliedern):
Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines		Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8

gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalisierungsverordnung den Kreistagsmitgliedern.		Abs. 1 Satz 2 Digitalisierungsverordnung den Kreistagsmitgliedern.
Variante 1 zu Absatz 3:		Variante 1 zu Absatz 3:
(3) Die Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalisierungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Kreistagsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.		(3) Die Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalisierungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Kreistagsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.
Variante 2 zu Absatz 3:		Variante 2 zu Absatz 3:
(3) Die Kreistagsmitglieder müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten des Kreises bereitgestellten Endgeräte verwenden.		(3) Die Kreistagsmitglieder müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten des Kreises bereitgestellten Endgeräte verwenden.
(4) Die Kreistagsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des Kreises bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.		(4) Die Kreistagsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des Kreises bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.

<p>(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Kreistagsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn der Landrat/die Landrätin auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Kreistagsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.</p>		<p>(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Kreistagsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Landrätin oder der Landrat auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Kreistagsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.</p>
<p>(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatzes 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt.</p>		<p>(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatzes 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt.</p>
<p>Das ist insbesondere zu vermuten, wenn</p>		<p>Das ist insbesondere zu vermuten, wenn</p>
<ul style="list-style-type: none"> • eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Kreistagsmitgliedern eine 		<ul style="list-style-type: none"> • eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Kreistagsmitgliedern

<p>störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,</p>		<p>eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,</p>
<ul style="list-style-type: none"> • nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Kreistagsmitglied erfolgt, oder 		<ul style="list-style-type: none"> • nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Kreistagsmitglied erfolgt, oder
<ul style="list-style-type: none"> • das betroffene Kreistagsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt. 		<ul style="list-style-type: none"> • das betroffene Kreistagsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.
§ 11c		§ 11c
Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen		Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
(zu §§ 32a, 41a KrO NRW, 47a, 58a GO NRW)		(zu §§ 32a, 41a KrO NRW, 47a, 58a GO NRW)
<p>(1) Kreistagsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für den Landrat/die Landrätin, die anderen Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein.</p>		<p>(1) Kreistagsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Landrätin oder den Landrat, die anderen Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein.</p>
<p>Bei Wortbeiträgen müssen die Kreistagsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Kreistagsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit</p>		<p>Bei Wortbeiträgen müssen die Kreistagsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Kreistagsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es</p>

<p>während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Kreistagsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Kreises ... oder der Kreisordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 6 Abs. 2a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 18 dieser Geschäftsordnung).</p>		<p>jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Kreistagsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Kreises ... oder der Kreisordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 6 Abs. 2a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 18 dieser Geschäftsordnung).</p>
<p>(2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist³⁵. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied den Landrat/die Landrätin über den Grund der Unterbrechung zu informieren.</p>		<p>(2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist³⁶. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied die Landrätin oder den Landrat über den Grund der Unterbrechung zu informieren.</p>

³⁵ Unerwartete Unterbrechung im Nahbereich des an der Sitzung digital teilnehmenden Kreistagsmitgliedes, sanitäre Bedürfnisse etc.

³⁶ Unerwartete Unterbrechung im Nahbereich des an der Sitzung digital teilnehmenden Kreistagsmitgliedes, sanitäre Bedürfnisse etc.

<p>(3) Der Landrat/die Landrätin hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Kreises X oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.</p>		<p>(3) Die Landrätin oder der Landrat hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Kreises X oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.</p>
<p>(4) Der Landrat/die Landrätin ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 19 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.</p>		<p>(4) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 19 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.</p>
<p>§ 12</p>		<p>§ 12</p>
<p>Persönliche Erklärungen</p>		<p>Persönliche Erklärungen</p>
<p>(1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.</p>		<p>(1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.</p>
<p>(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über</p>		<p>(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über</p>

den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.		über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
§ 13		§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste		Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste
(1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.		(1) Zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.
(2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein		(2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein

<p>Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.</p>		<p>Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.</p>
<p>(3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.</p>		<p>(3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.</p>
<p>(4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.</p>		<p>(4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.</p>
<p>§ 14</p>		<p>§ 14</p>
<p>Abstimmungen</p>		<p>Abstimmungen</p>
<p>(1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.</p>		<p>(1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.</p>
<p>(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.</p>		<p>(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.</p>

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:		(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,		a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
b) Unterbrechung der Sitzung,		b) Unterbrechung der Sitzung,
c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,		c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
d) Verweisung an einen Ausschuss,		d) Verweisung an einen Ausschuss,
e) Vertagung der Sitzung,		e) Vertagung der Sitzung,
f) Aufhebung der Sitzung,		f) Aufhebung der Sitzung,
g) Schluss der Aussprache,		g) Schluss der Aussprache,
h) Schluss der Rednerliste,		h) Schluss der Rednerliste,
i) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,		i) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,		j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,		k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
l) zur Sache.		l) zur Sache.
(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder		(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung

den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.		vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende.
§ 15		§ 15
Form der Abstimmung		Form der Abstimmung
(zu § 35 Abs. 1 KrO NRW, § 4 Digitalsitzungsverordnung)		(zu § 35 Abs. 1 KrO NRW, § 4 Digitalsitzungsverordnung)
(1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin, so ist auszuzählen.		(1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder die Landrätin oder der Landrat, so ist auszuzählen.
(1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den Landrat/die Landrätin, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen		(1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Landrätin oder den Landrat, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Vo-

<p>des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der Landrat/die Landrätin die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Landrat/die Landrätin, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.</p>		<p>raussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Landrätin oder der Landrat die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Landrätin oder der Landrat, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.</p>
<p>Variante 1 zu Absatz 1b:</p>		<p>Variante 1 zu Absatz 1b:</p>
<p>Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.³⁷</p>		<p>Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.³⁸</p>

³⁷ Diese Variante kommt nur in Betracht, wenn unklar ist, ob das eingesetzte System den genannten Anforderungen entspricht; hier wäre dann stets eine Einzelfallentscheidung durch den Sitzungsleiter erforderlich.

³⁸ Diese Variante kommt nur in Betracht, wenn unklar ist, ob das eingesetzte System den genannten Anforderungen entspricht; hier wäre dann stets eine Einzelfallentscheidung durch den Sitzungsleiter erforderlich.

Variante 2 zu Absatz 1b:		Variante 2 zu Absatz 1b:
Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Stimmberechtigten für alle Beteiligten geheim bleibt. optional: Der Kreistag kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.		Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Stimmberechtigten für alle Beteiligten geheim bleibt. optional: Der Kreistag kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.
Variante 3 zu Absatz 1b:		Variante 3 zu Absatz 1b:
Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung eines eingesetzten Abstimmungssystems nicht zulässig. ³⁹		Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung eines eingesetzten Abstimmungssystems nicht zulässig. ⁴⁰

³⁹ Diese Variante kommt in Betracht, wenn erkennbar ist, dass das eingesetzte System den Anforderungen für eine geheime Abstimmung nicht genügt oder, wenn der Kreistag bei geheimen Abstimmungen auf eine digitale Abstimmungsform aus politischen Gründen verzichten möchte (realistisch werden gerade bei hybriden Ausschusssitzungen geheime Abstimmungen eher selten in Betracht kommen). In diesem Fall ist unmittelbar nach Abs. 1c zu verfahren.

⁴⁰ Diese Variante kommt in Betracht, wenn erkennbar ist, dass das eingesetzte System den Anforderungen für eine geheime Abstimmung nicht genügt oder, wenn der Kreistag bei geheimen Abstimmungen auf eine digitale Abstimmungsform aus politischen Gründen verzichten möchte (realistisch werden gerade bei hybriden Ausschusssitzungen geheime Abstimmungen eher selten in Betracht kommen). In diesem Fall ist unmittelbar nach Abs. 1c zu verfahren.

<p>(1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.</p>		<p>(1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.</p>
<p>Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Kalendertag (optional: achten Werktag) nach der betreffenden Sitzung beim Landrat/der Landrätin eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben.</p>		<p>Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Kalendertag (optional: achten Werktag) nach der betreffenden Sitzung bei der Landrätin oder dem Landrat eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben.</p>
<p>Die Auszählung erfolgt durch den Landrat/die Landrätin oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben.</p>		<p>Die Auszählung erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogenen Bediensteten des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die</p>

		Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben.
Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.		Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.		(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.		(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

<p>(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>		<p>(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>
<p>(5) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats/der Landrätin der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.</p>	<p>(5) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats/der Landrätin der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.</p>	<p>(5) Wenn die oder der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Landrätin oder des Landrats die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.</p>
<p>§ 16</p>		<p>§ 16</p>
<p>Wahlen</p>		<p>Wahlen</p>
<p>(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW, § 4 Digitalsitzungsverordnung)</p>		<p>(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW, § 4 Digitalsitzungsverordnung)</p>
<p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>		<p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>
<p>(2) Wenn ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin es verlangt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu</p>	<p>(2) Wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies beantragt wenn ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin es verlangt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe</p>	<p>(2) Wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies beantragt erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe</p>

<p>Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.</p>	<p>von Stimmzetteln⁴¹. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.</p>	<p>heimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln⁴². Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.</p>
<p>(3) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 15 Abs. 1a – 1c dieser Geschäftsordnung entsprechend.</p>		<p>(3) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 15 Abs. 1a – 1c dieser Geschäftsordnung entsprechend.</p>

⁴¹ § 35 Abs. 2 KrO NRW gibt in der ab 01.11.2025 geltenden Fassung kein Verfahren zur Durchführung der geheimen Wahl mehr vor (bislang: „Abgabe von Stimmzetteln“). Bis auf Weiteres wird in der Muster-HS dennoch die Verwendung von Stimmzetteln geregelt. Sollte vor Ort der Bedarf zur Verwendung anderer Abstimmungsformen (elektronische Abstimmung, Zählgeräte) geben, kann die Formulierung angepasst werden. Jedes Verfahren muss weiterhin die Anonymität (Geheimheit) der Wahl verlässlich gewährleisten.

⁴² § 35 Abs. 2 KrO NRW gibt in der ab 01.11.2025 geltenden Fassung kein Verfahren zur Durchführung der geheimen Wahl mehr vor (bislang: „Abgabe von Stimmzetteln“). Bis auf Weiteres wird in der Muster-HS dennoch die Verwendung von Stimmzetteln geregelt. Sollte vor Ort der Bedarf zur Verwendung anderer Abstimmungsformen (elektronische Abstimmung, Zählgeräte) geben, kann die Formulierung angepasst werden. Jedes Verfahren muss weiterhin die Anonymität (Geheimheit) der Wahl verlässlich gewährleisten.

§ 17		§ 17
Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses		Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
(1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er/Sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung Stimmzähler/innen bestimmen.		(1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Sie oder er kann zu ihrer oder seiner Unterstützung Stimmzählerinnen und Stimmzähler bestimmen.
(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.		(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.
(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.		(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:		(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie		a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
- bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,		- bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
- unleserlich sind,		- unleserlich sind,
- mehrdeutig sind,		- mehrdeutig sind,
- Zusätze enthalten oder		- Zusätze enthalten oder
- durchgestrichen sind.		- durchgestrichen sind.
b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn		b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
- der Stimmzettel unbeschriftet ist,		- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder		- auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
- ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.		- ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
§ 18	§ 18	
Verletzung der Ordnung	Verletzung der Ordnung	
(zu § 36 Abs. 3 KrO NRW)	(zu § 36 Abs. 3 KrO NRW)	

(1) Redner/Rednerinnen, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.	(1) Redner/Rednerinnen, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.	
(2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.	(2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.	
(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.	(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.	
(4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit	(4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen	

<p>er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.</p>	<p>Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.</p>	
<p>(5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.</p>	<p>(5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.</p>	
<p>(6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung.</p>	<p>(6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten</p>	

Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistags ist den Betroffenen unverzüglich zuzuleiten.	Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistags ist den Betroffenen unverzüglich zuzuleiten.	
	§ 18	§ 18
	Verletzung der Ordnung	Verletzung der Ordnung
	(zu § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW)	(zu § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW)
	(1) Die Leitung der Kreistagssitzungen durch den Landrat/die Landrätin einschließlich die Eröffnung und Schließung der Kreistagssitzung und die Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts richtet sich nach § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ⁴³ :	(1) Die Leitung der Kreistagssitzungen durch die Landrätin oder den Landrat einschließlich die Eröffnung und Schließung der Kreistagssitzung und die Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts richtet sich nach § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ⁴⁴ :
	a) eine Abweichung vom Verhandlungsgegenstand i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn unter verständiger Würdigung des Redebeitrags einschließlich der Berücksichtigung der bisherigen Aussprache kein sachlicher Bezug mehr zu dem Tagesordnungspunkt erkennbar ist;	a) eine Abweichung vom Verhandlungsgegenstand i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn unter verständiger Würdigung des Redebeitrags einschließlich der Berücksichtigung der bisherigen Aussprache kein sachli-

⁴³ Die Regelung des § 18 Muster-GeschO dient der Konkretisierung des novellierten § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW. Ein solche Regelung soll als Hilfe- und Hinweisstellung dienen, eine Abbedingung der gesetzlichen Norm des § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW kann damit nicht erreicht werden. Ist diese Hilfe- und Hinweisstellung vor Ort nicht gewünscht, kann letztlich auch auf eine Umsetzung des § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW in der jeweiligen GeschO ganz verzichtet werden.

⁴⁴ Die Regelung des § 18 Muster-GeschO dient der Konkretisierung des novellierten § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW. Ein solche Regelung soll als Hilfe- und Hinweisstellung dienen, eine Abbedingung der gesetzlichen Norm des § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW kann damit nicht erreicht werden. Ist diese Hilfe- und Hinweisstellung vor Ort nicht gewünscht, kann letztlich auch auf eine Umsetzung des § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW in der jeweiligen GeschO ganz verzichtet werden.

	<p>persönliche Anmerkungen bleiben erlaubt, wenn dadurch die Aussprache nicht unverhältnismäßig herausgezögert wird;</p>	<p>cher Bezug mehr zu dem Tagesordnungspunkt erkennbar ist; persönliche Anmerkungen bleiben erlaubt, wenn dadurch die Aussprache nicht unverhältnismäßig herausgezögert wird;</p>
	<p>b) eine Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes und insbesondere eines Redners gegen geltende Strafgesetze oder geltende Ordnungswidrigkeitentatbestände verstößt, eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer verwirklicht oder auf sonstiger Weise eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt; die Bedeutung der Redefreiheit der Mandatsträger im Rahmen ihres Rechts auf Mandatsausübung muss dabei berücksichtigt werden;</p>	<p>b) eine Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes und insbesondere eines Redners gegen geltende Strafgesetze oder geltende Ordnungswidrigkeitentatbestände verstößt, eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer verwirklicht oder auf sonstiger Weise eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt; die Bedeutung der Redefreiheit der Mandatsträger im Rahmen ihres Rechts auf Mandatsausübung muss dabei berücksichtigt werden;</p>
	<p>c) eine Verletzung der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes den Eigenarten und der Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organes in nicht unerheblicher Weise widerspricht (z.B. durch ein unangemessenes Erscheinungsbild, durch unangemessenes Verhalten bei besonderen Anlässen wie Gedenkfeiern u.ä.);</p>	<p>c) eine Verletzung der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes den Eigenarten und der Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organes in nicht unerheblicher Weise widerspricht (z.B. durch ein unangemessenes Erscheinungsbild, durch unangemessenes Verhalten bei besonderen Anlässen wie Gedenkfeiern u.ä.);</p>
	<p>d) eine nicht nur geringfügige Verletzung der Ordnung oder der Würde des Kreistages i.S.d. § 36</p>	<p>d) eine nicht nur geringfügige Verletzung der Ordnung oder der Würde des Kreistages i.S.d. § 36</p>

	<p>Abs. 3 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach den Buchstaben b und c zu einer erheblichen oder länger andauernden Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt;</p>	<p>Abs. 3 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach den Buchstaben b und c zu einer erheblichen oder länger andauernden Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt;</p>
	<p>e) eine gröbliche Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach dem Buchstabe b dieses Absatzes zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt; dies ist insbesondere bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes anzunehmen.</p>	<p>e) eine gröbliche Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach dem Buchstabe b dieses Absatzes zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt; dies ist insbesondere bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes anzunehmen.</p>
	<p>(2) Bei der Bemessung eines Ordnungsgeldes nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 KrO NRW soll neben der Schwere und der Vorsätzlichkeit eines zu Grunde legenden Verstoßes auch die Bedeutung des Verstoßes für die Außenwirkung und das Vertrauen in die Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organs auf kreislicher Ebene berücksichtigt werden. Im Falle des § 36 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW ist zudem die Zahl der Wiederholungen zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Bei der Bemessung eines Ordnungsgeldes nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 KrO NRW soll neben der Schwere und der Vorsätzlichkeit eines zu Grunde legenden Verstoßes auch die Bedeutung des Verstoßes für die Außenwirkung und das Vertrauen in die Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organs auf kreislicher Ebene berücksichtigt werden. Im Falle des § 36 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW ist zudem die Zahl der Wiederholungen zu berücksichtigen.</p>
	<p>(3) Ein Einspruch nach § 36 Abs. 5 KrO NRW soll spätestens 72 Stunden vor dem Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich bei dem Land-</p>	<p>(3) Ein Einspruch nach § 36 Abs. 5 KrO NRW soll spätestens 72 Stunden vor dem Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingelegt werden.</p>

	rat/der Landrätin eingelegt werden. Vor dem Beschluss über den Einspruch nach § 36 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW ist dem betreffenden Kreistagsmitglied Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung des Einspruchs zu geben, im Übrigen kann der Landrat/die Landrätin seine/ihre rechtliche Haltung erläutern; eine weitere Aussprache findet nicht statt.	Vor dem Beschluss über den Einspruch nach § 36 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW ist dem betreffenden Kreistagsmitglied Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung des Einspruchs zu geben, im Übrigen kann die Landrätin oder der Landrat ihre oder seine rechtliche Haltung erläutern; eine weitere Aussprache findet nicht statt.
	(4) Für Ausschusssitzungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.	(4) Für Ausschusssitzungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
§ 19		§ 19
Niederschrift		Niederschrift
(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)		(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)
(1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin eine/n Bedienstete/n der Kreisverwaltung zum/zur Schriftführer/in.		(1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats einen Bediensteten oder eine Bedienstete der Kreisverwaltung zur Schriftführerin oder zu Schriftführer.
(2) Die Niederschrift muss enthalten:		(2) Die Niederschrift muss enthalten:
a) Tag, Ort, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,		a) Tag, Ort, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,

b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreis- tagsmitglieder,		b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teil- nehmenden Personen,		c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Be- ratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstim- mung gestellt wurden und den Wortlaut der Be- schlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,		d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Be- ratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstim- mung gestellt wurden und den Wortlaut der Be- schlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
e) bei Abstimmungen und Wahlen:		e) bei Abstimmungen und Wahlen:
- auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimm- enthaltungen und der Gegenstimmen,		- auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstim- men,
- bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,		- bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,
- bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Be- werberinnen,		- bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
- bei Losentscheid die Beschreibung des Los- verfahrens,		- bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,		- Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,

- die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung und		- die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
- die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,		- die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und		f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
g) Ordnungsmaßnahmen.		g) Ordnungsmaßnahmen.
(3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.		(3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
(4) Die Niederschrift wird von den/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.		(4) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen		(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen

<p>auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der Landrat/die Landrätin widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.</p>		<p>auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der die Landrätin oder der Landrat widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.</p>
<p>Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Kreistagssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.</p>		<p>Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Kreistagssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.</p>
<p>(6) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 11c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.</p>		<p>(6) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 11c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.</p>

<p>(7) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde.</p>		<p>(7) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde.</p>
<p>§ 20</p>		<p>§ 20</p>
<p>Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>		<p>Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>
<p>(zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)</p>		<p>(zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)</p>
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Landrat/die Landrätin den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.</p>		<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Landrätin oder der Landrat den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.</p>
<p>(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem</p>		<p>(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem</p>

Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.		dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.
§ 21		§ 21
Ausschüsse des Kreistages		Ausschüsse des Kreistages
(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.		(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.
(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:		(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:
1. Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest.	1. Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle auch deren Verhinderung vom Landrat oder der Landrätin einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest.	1. Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle auch deren Verhinderung von der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest.
	1a. Die Sitzungsleitung übernimmt der/die Vorsitzende des Ausschusses, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stellvertretungen in deren Reihenfolge und im Falle auch deren Verhinderung das	1a. Die Sitzungsleitung übernimmt die oder der Vorsitzende des Ausschusses, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertretungen in de-

	<p>anwesende Kreistagsmitglied im Ausschuss, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört; sofern Letztgenanntes auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.</p>	<p>ren Reihenfolge und im Falle auch deren Verhinderung das anwesende Kreistagsmitglied im Ausschuss, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört; sofern Letztgenanntes auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.</p>
<p>2. Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen grundsätzlich in schriftlicher Form. Auf Antrag kann anstelle einer schriftlichen Ladung die Ladung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 / 3⁴⁵ erfolgen. In diesem Fall werden auch die Beratungsunterlagen (Vorlagen, Mitteilungen) und die Niederschriften auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.</p>		<p>2. Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen grundsätzlich in schriftlicher Form. Auf Antrag kann anstelle einer schriftlichen Ladung die Ladung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3⁴⁶ erfolgen. In diesem Fall werden auch die Beratungsunterlagen (Vorlagen, Mitteilungen) und die Niederschriften auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.</p>
<p>3. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt wer-</p>		<p>3. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt</p>

⁴⁵ In Abhängigkeit davon, welche Variante oben unter § 1 Abs. 1 bis 3 gewählt wird.

⁴⁶ In Abhängigkeit davon, welche Variante oben unter § 1 Abs. 1 bis 3 gewählt wird.

<p>den, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.</p>		<p>werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.</p>
<p>4. Einladungen zu Ausschusssitzungen sollen den Ausschussmitgliedern entsprechend der in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Fristen (<i>alt.:</i> in der Regel ... Tage vor der Sitzung bei Übermittlung auf elektronischen Weg und ... Tage bei Übermittlung in schriftlicher Form) zugehen. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern ist gleichzeitig ein Abdruck der Einladung mit der Tagesordnung zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten alle Kreistagsmitglieder auch die Vorlagen des Kreisausschusses.</p>		<p>4. Einladungen zu Ausschusssitzungen sollen den Ausschussmitgliedern entsprechend der in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Fristen (alternativ: in der Regel ... Tage vor der Sitzung bei Übermittlung auf elektronischen Weg und ... Tage bei Übermittlung in schriftlicher Form) zugehen. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern ist gleichzeitig ein Abdruck der Einladung mit der Tagesordnung zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten alle Kreistagsmitglieder auch die Vorlagen des Kreisausschusses.</p>
<p>5. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen und dem Vertreter/der Vertreterin die Unterlagen zu übermitteln.</p>		<p>5. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die festgelegte Vertreterin oder den festgelegten Vertreter zu verständigen und der Vertreterin oder dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln.</p>
<p>6. Schriftführer/Schriftführerin für die Ausschüsse ist der Landrat/die Landrätin. Er/Sie kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete der Kreisverwaltung heranziehen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind neben</p>	<p>6. Schriftführer/Schriftführerin für die Ausschüsse ist der Landrat/die Landrätin. Er/Sie 6. Die Schriftführung für die Ausschüsse obliegt dem Landrat/der Landrätin. Der Landrat/die Landrätin</p>	<p>6. Die Schriftführung für die Ausschüsse obliegt der Landrätin oder dem Landrat. Die Landrätin oder der Landrat kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete der Kreisverwaltung heranziehen. Die Niederschriften</p>

<p>den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete der Kreisverwaltung heranziehen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>der Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(3) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p>	<p>(3) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(3) Stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Kreistagsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.</p>	<p>(3) Stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Kreistagsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.</p>
<p>(4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat/der Landrätin.</p>		<p>(4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der oder dem Ausschussvorsitzenden oder der Landrätin oder dem Landrat.</p>

	§ 21a⁴⁷ (optional)	§ 21a⁴⁸ (optional)
	<i>Fraktionen</i>	<i>Fraktionen</i>
	<i>(zu § 40 KrO NRW)</i>	<i>(zu § 40 KrO NRW)</i>
	<i>(1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner Stellvertreter/innen und der Mitglieder sind dem Landrat/der Landrätin schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, deren Vertreter/innen und aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder, der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Bediensteten der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Entsprechendes gilt bei Änderungen.</i>	<i>(1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner Stellvertreter/innen und der Mitglieder sind der Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, deren Vertreterinnen und Vertreter und aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder, der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Bediensteten der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Entsprechendes gilt bei Änderungen.</i>
	<i>(2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Die Fraktionen haben die Aufnahme von</i>	<i>(2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Die Fraktionen haben die Aufnahme von Kreistagsmitgliedern als Hospitanten der</i>

⁴⁷ Eine Regelung zu Fraktionen in der GeschO der Kreistage ist optional und hat in erster Linie klarstellende Wirkung; zudem wird das kreistagsinterne Verfahren bei der Fraktionsbildung rechtlich konturiert. Letztlich kann die Geschäftsordnung aber nicht von der gesetzlichen Norm in § 40 KrO NRW abweichen. Deshalb wird diese Regelung in der Muster-Geschäftsordnung als „optional“ bezeichnet.

⁴⁸ Eine Regelung zu Fraktionen in der GeschO der Kreistage ist optional und hat in erster Linie klarstellende Wirkung; zudem wird das kreistagsinterne Verfahren bei der Fraktionsbildung rechtlich konturiert. Letztlich kann die Geschäftsordnung aber nicht von der gesetzlichen Norm in § 40 KrO NRW abweichen. Deshalb wird diese Regelung in der Muster-Geschäftsordnung als „optional“ bezeichnet.

	<p><i>Kreistagsmitgliedern als Hospitanten dem Landrat/der Landrätin schriftlich mitzuteilen.</i></p>	<p><i>Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen.</i></p>
	<p><i>(3) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Informationen und insbesondere Unterlagen in Schriftform oder Textform, die sich auf solche Angelegenheiten beziehen, dürfen nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Bediensteter der Fraktion erforderlich ist.</i></p>	<p><i>(3) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Informationen und insbesondere Unterlagen in Schriftform oder Textform, die sich auf solche Angelegenheiten beziehen, dürfen nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Bediensteter der Fraktion erforderlich ist.</i></p>
	<p><i>(4) Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Hierüber hat der/die zuletzt im Amt befindliche Vorsitzende der Fraktion dem Landrat/der Landrätin eine schriftliche Bestätigung abzugeben.</i></p>	<p><i>(4) Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Hierüber hat der oder die zuletzt im Amt befindliche Vorsitzende der Fraktion der Landrätin oder dem Landrat eine schriftliche Bestätigung abzugeben.</i></p>

	<p><i>(5) Die Gewährung von Fraktionszuwendungen gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW richtet sich nach einem gesonderten Beschluss des Kreistags. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 40 Abs. 3 KrO NRW einzuhalten. Eine Haftung des Kreises für Verbindlichkeiten der Fraktionen besteht nicht.</i></p>	<p><i>(5) Die Gewährung von Fraktionszuwendungen gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW richtet sich nach einem gesonderten Beschluss des Kreistags. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 40 Abs. 3 KrO NRW einzuhalten. Eine Haftung des Kreises für Verbindlichkeiten der Fraktionen besteht nicht.</i></p>
	§ 21b (optional)⁴⁹	§ 21b (optional)⁵⁰
	Ältestenrat	Ältestenrat
	<p><i>(1) Der Ältestenrat des Kreistages besteht aus dem Landrat/der Landrätin, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und den Vorsitzenden der Fraktionen (optional: sowie den Vorsitzenden der Gruppen im Kreistag). Die Vorsitzenden der Fraktionen und der Gruppen können sich durch ihre Stellvertreter/innen vertreten lassen. Die Einberufung des Ältestenrates obliegt dem Landrat/der Landrätin. Er/Sie muss ihn unverzüglich einberufen, wenn</i></p>	<p><i>(1) Der Ältestenrat des Kreistages besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, ihrer oder seiner Stellvertreter und den Vorsitzenden der Fraktionen (optional: sowie den Vorsitzenden der Gruppen im Kreistag). Die Vorsitzenden der Fraktionen und der Gruppen können sich durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. Die Einberufung des Ältestenrates obliegt der Landrätin oder dem Landrat. Sie oder er muss ihn</i></p>

⁴⁹ Eine Regelung zum Ältestenrat in der Muster-Geschäftsordnung wird ebenfalls als optional bezeichnet. Der Ältestenrat wird nicht in der Kreisordnung geregelt, ist aber in vielen Kreistagen Gegenstand praktischer Handhabung. Daher sollte vor Ort – ggf. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – entschieden werden, ob eine solche Regelung in der Geschäftsordnung als sinnvoll angesehen wird. Eine entsprechende Regelung kann hier als Hilfestellung in der Geschäftsordnungsarbeit („Leitplanckenfunktion“) dienen. Ein Ältestenrat kann aber grundsätzlich auch ohne entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung auf rein informeller Grundlage gebildet werden; dabei ist allerdings dennoch zumindest im Grundsatz das Gebot innerorganschaftlicher Gleichbehandlung zu beachten.

⁵⁰ Eine Regelung zum Ältestenrat in der Muster-Geschäftsordnung wird ebenfalls als optional bezeichnet. Der Ältestenrat wird nicht in der Kreisordnung geregelt, ist aber in vielen Kreistagen Gegenstand praktischer Handhabung. Daher sollte vor Ort – ggf. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – entschieden werden, ob eine solche Regelung in der Geschäftsordnung als sinnvoll angesehen wird. Eine entsprechende Regelung kann hier als Hilfestellung in der Geschäftsordnungsarbeit („Leitplanckenfunktion“) dienen. Ein Ältestenrat kann aber grundsätzlich auch ohne entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung auf rein informeller Grundlage gebildet werden; dabei ist allerdings dennoch zumindest im Grundsatz das Gebot innerorganschaftlicher Gleichbehandlung zu beachten.

	<i>eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt. Der Ältestenrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung.</i>	<i>unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt. Der Ältestenrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung.</i>
	<i>(2) Der Ältestenrat berät den Landrat/die Landrätin bei der Wahrnehmung des Vorsitzes im Kreistag und Kreisausschuss sowie der repräsentativen Vertretung des Kreises⁵¹. Er soll insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innerorganisatorische Fragen des Kreistages (z.B. Ausschussbildung, Verteilung von Ausschussvorsitzen, Entsendung von Vertretern/innen des Kreises gemäß § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW) sowie über das Verfahren bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung herbeiführen. Der Ältestenrat ist weder ein Ausschuss des Kreistages noch ein sonstiges Beschlussorgan.</i>	<i>(2) Der Ältestenrat berät die Landrätin oder den Landrat bei der Wahrnehmung des Vorsitzes im Kreistag und Kreisausschuss sowie der repräsentativen Vertretung des Kreises⁵². Er soll insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innerorganisatorische Fragen des Kreistages (z.B. Ausschussbildung, Verteilung von Ausschussvorsitzen, Entsendung von Vertretern/innen des Kreises gemäß § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW) sowie über das Verfahren bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung herbeiführen. Der Ältestenrat ist weder ein Ausschuss des Kreistages noch ein sonstiges Beschlussorgan.</i>
§ 22		§ 22
Abweichung von der Geschäftsordnung		Abweichung von der Geschäftsordnung
(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in		(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz

⁵¹ In jedem Fall darf der Ältestenrat nur Verfahrensfragen und (vergleichbare) koordinative Fragestellungen umfassen. Inhaltliche Vorbereitungen von Kreistags- oder Ausschusssitzungen dürfen nicht in den Ältestenrat vorverlegt werden.

⁵² In jedem Fall darf der Ältestenrat nur Verfahrensfragen und (vergleichbare) koordinative Fragestellungen umfassen. Inhaltliche Vorbereitungen von Kreistags- oder Ausschusssitzungen dürfen nicht in den Ältestenrat vorverlegt werden.

der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.		oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.		(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.
§ 23		§ 23
Inkrafttreten		Inkrafttreten
Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft.		Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft.